

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Begleit Antrag zum Vierten Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts**

Seit dem Jahr 2004 werden neue Gesetze und Verordnungen im Land Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich auf fünf Jahre befristet; alle bis 2004 existierenden Gesetze und Verordnungen wurden daraufhin überprüft, ob sie nicht auch besser befristet werden sollten. Mit dieser Befristung soll eine Entbürokratisierung erreicht (keine überflüssigen Gesetze!) und eine regelmäßige Anpassung von Gesetzen (keine veralteten Gesetze!) erreicht werden. Bei der jetzt anstehenden Überprüfung von insgesamt 117 Normen, elf Stadtgemeinde, stellte sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass das zurzeit gewählte Verfahren selbst nicht dazu geeignet ist, Bürokratie abzubauen, sondern durch die regelmäßige Befristung aller neuen Vorschriften Bürokratie aufbaut. Neben der Befristung von Gesetzen sollen weitere Mittel eingesetzt werden, um die Zahl von Gesetzen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Zum Beispiel soll bei der Formulierung von Gesetzen darauf geachtet werden, nur die unbedingt notwendige Anzahl von Verordnungsermächtigungen vorzusehen und stattdessen mehr Regelungsgegenstände im Gesetz selbst zu regeln. Weiter soll geprüft werden, ob mehrere ähnliche Lebensverhältnisse in einer gemeinsamen Verordnung geregelt werden können. Falls ein Gesetz befristet wird, weil seine Wirkung nach einer gewissen Zeit evaluiert werden soll, sollte diese Evaluierung auch tatsächlich fachgerecht vorgenommen werden. Der Senat soll daher gebeten werden, zu prüfen, ob die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, weitere Bürokratie abzubauen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat zu prüfen, ob das bisherige Verfahren zur Bereinigung des bremischen Rechts noch effektiver und effizienter gestaltet werden kann. Insbesondere sollen die folgenden Maßnahmen in die Prüfung einbezogen werden:

1. Eine Befristung von neuen Gesetzen soll insbesondere dann erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist. Vor Ablauf der Befristung ist die Evaluierung abzuschließen und das Ergebnis in den Fachdeputationen und Ausschüssen zu erörtern.
2. Bei Verordnungsermächtigungen soll darauf geachtet werden, ob eine Regelung auch im Gesetz selbst erfolgen kann, mehrere Regelungssachverhalte in einer Verordnung erfolgen können oder Verordnungen durch einfache Verwaltungsvorschriften ersetzt werden können.

Horst Frehe,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Insa Peters-Rehwinkel,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD